

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

## 1. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist mittels übersandtem Veranstaltungsvertrag unter Anerkennung dieser Bedingungen vorzunehmen und verbindlich. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Vertrag ist an G+J Events GmbH zurückzusenden. Der Vertrag mit G+J Events GmbH kommt nach einer Bestätigung durch G+J Events GmbH (Post, Fax oder Email) zustande.
- (2) Anmeldungen bzw. Bestellungen von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen werden nur entgegengenommen, wenn sie auf den entsprechenden Formularen eingereicht werden.
- (3) Anmeldungen unter Angabe von Bedingungen oder Vorbehalten werden nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von G+J Events GmbH bestätigt wurde.
- (4) Besondere Platzwünsche werden soweit als möglich berücksichtigt. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. In jedem Fall gilt, dass die Fläche nach Eingangsdatum vergeben wird. Es kann vorkommen, dass die Fläche noch vor Anmeldeschluss ausgebucht ist. In diesem Fall kommt der Vertrag nicht zustande.
- (5) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden von G+J Events GmbH nicht anerkannt.

## 2. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

- (1) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder ohne Vergütung Dritten (= Unteraussteller) zu überlassen.
- (2) Für jeden Unteraussteller fallen Kosten für die Anmeldung und den Katalogeintrag an.
- (3) Der Hauptaussteller haftet gegenüber G+J Events GmbH für alle durch ihn oder den Unteraussteller entstandenen Kosten und Schäden.
- (4) Einen ohne Zustimmung von G+J Events GmbH erfolgte Aufnahme von Unterausstellern berechtigt G+J Events GmbH, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu.
- (5) Die Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert. In Höhe der Kosten erwirbt G+J Events GmbH ein Pfandrecht an die eingelagerten Sachen. Diese dürfen nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug der Kosten überwiesen.
- (6) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von G+J Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Der Aussteller stellt G+J Events GmbH von sämtlichen Schadenersatzansprüchen des unberechtigten Unterausstellers frei.

## 3. Kosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Dem Aussteller entstehen für die Teilnahme Kosten aus folgenden Positionen:

1. Anmeldegebühr
2. Flächenmiete
3. Standgestaltung (falls per Anmeldung ausdrücklich gebucht)
4. Dienstleistungsbestellungen
5. Pflichteintragung in den Ausstellerkatalog und Internetlisting
6. Allgemeine Müllpauschale

- (2) Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1, die nach dem dafür festgesetzten Termin bei G+J Events GmbH eingehen, werden Verspätungszuschläge von 50% berechnet.
- (3) Nach der Anmeldung zur Ausstellung erhält der Aussteller grundsätzlich eine Abschlagsrechnung. Der Abschlag entspricht 30% der Kosten nach Ziffer 3 Abs. 1 und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Abschlagsrechnung über 70% der Kosten ist bis spätestens zwei Monate vor Messebeginn zu überweisen. Erfolgt die Anmeldung zwei Monate vor Messebeginn oder später, wird G+J Events GmbH mit der Anmeldung bereits die vollen Kosten in Rechnung stellen. Der Veranstalter behält sich vor, 100% der Leistung in Rechnung zu stellen.
- (4) Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1 kann G+J Events GmbH nach eigenem Ermessen bei der Anmeldung einen höheren Abschlag bis hin zur vollen Höhe der veranschlagten Kosten verlangen. Es fällt eine allgemeine Müllpauschale an. Soweit der Stand nicht besenrein zurückgegeben wird, kann G+J Events GmbH zusätzlich eine angemessene Vergütung für die Müllbeseitigung verlangen. Der Aussteller ist verpflichtet, Müll entsprechend der Formulare im Service-Handbuch anzumelden. Für die Entsorgung von unangemeldeten Müll kann eine Gebühr in Höhe von EUR 120/m<sup>2</sup> berechnet werden.
- (4) Gerät der Aussteller mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach dem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Im Falle des Rücktritts wird der Aussteller mit einem Betrag entsprechend der Staffellung in Ziffer 4 Abs. 3 belastet. Dem Aussteller steht in diesem Fall allerdings das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass G+J Events gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist

- (5) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen hat G+J Events GmbH am eingebrachten Ausstellergut und anderweitiger Standausrüstung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht. Die Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert werden. Diese können von G+J Events GmbH nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.
- (6) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs und des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von G+J Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## 4. Rücktritt /Kündigung

- (1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt G+J Events GmbH dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht.
- (2) Ein Rücktritt von Ausstellervertrag (Anmeldung) muss schriftlich erfolgen und ist erst mit schriftlicher Bestätigung des Rücktritteingangs (Post, Fax oder Email) durch G+J Events GmbH wirksam.
- (3) Dabei hat der Aussteller folgende Beträge zu entrichten:
  - bis 6 Monate vor Messebeginn werden 30% des vereinbarten Ausstellernetztes (Fläche und Technik) berechnet.
  - bis 3 Monate vor Messebeginn werden 50% des vereinbarten Ausstellernetztes (Fläche und Technik) berechnet.
  - bei späterem Rücktritt den gesamten vereinbarten Ausstellernetztes (Fläche und Technik)

## 5. Gewährleistung

- Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der G+J Events GmbH unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauzeit schriftlich mitzuteilen, so dass G+J Events GmbH etwaige vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 zu Ansprüchen gegen G+J Events GmbH.

## 6. Ausstellungsgegenstände

- (1) Der Aussteller hat G+J Events GmbH eine Liste aller wesentlichen Exponate 30 Tage vor Messebeginn zu schicken.
- (2) Insbesondere müssen feuergefährliche, erschütterungs-, geruchsintensive oder Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden sind, ausdrücklich von G+J Events GmbH genehmigt werden.
- (3) Ausstellungsstücke dürfen während der Laufzeit nicht entfernt werden. Etwaige Schäden bei Zuwendungen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (4) Ausstellungsgegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebes hervorrufen, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen von G+J Events GmbH sofort zu entfernen.
- (5) Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und G+J Events GmbH hierfür eine Genehmigung erteilt hat.
- (6) Kommt der Aussteller dem Verlangen von G+J Events GmbH nicht unverzüglich nach, so ist G+J Events GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgegenstände auf Gefahr und Kosten des Ausstellers zu entfernen. Hinsichtlich der Kosten erwirbt G+J Events GmbH ein Pfandrecht an den Ausstellungsgegenständen. Diese können von G+J Events GmbH nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.
- (7) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von G+J Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (8) Dem Aussteller erwachsen hieraus keinerlei Ansprüche gegen G+J Events GmbH, insbesondere auf Kündigung oder Schadenersatz.

## 7. Haftung und Versicherung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- (2) Für Verlust oder Schäden am Stand, der Standeinrichtung, an den Ausstellungsgegenständen oder anderen Vermögenswerten, die dem Aussteller, seinem Vertreter oder von ihm angestellten bzw. eingeladenen Personen gehören sowie sonstige Sachschäden, ist die Haftung von G+J Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.
- (3) Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter für den hierdurch entstandenen Schaden.
- (4) Im Übrigen haftet der Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (5) Für jeden Einzelfall ist die Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Rechnungsbetrag begrenzt.
- (6) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt
- (7) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen

## 8. Werbung, Verkauf und Vorführungen

- (1) Es wird ein offizieller Messekatalog herausgegeben. Der Katalogeintrag ist für Aussteller und Unteraussteller kostenpflichtig.
- (2) G+J Events GmbH ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen.
- (3) Alle Arten von Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von G+J Events GmbH.
- (4) Trotz erteilter Genehmigung ist G+J Events GmbH jederzeit berechtigt Vorführungen oder Werbung einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebes führen, gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen, die guten Sitten verstoßen, weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.
- (5) Bei Zuwiderhandlung ist G+J Events GmbH berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.
- (6) Für die Abwicklung von Geschäften ist der Aussteller allein verantwortlich. G+J Events GmbH kann hierfür in keiner Weise Garantien oder Verantwortung übernehmen.

## 9. Bewachung

- (1) G+J Events GmbH teilt dem Aussteller mit, wenn ein allgemeiner Wachdienst bestellt ist.
- (2) Angesichts der Vielzahl der sich bei einer Messe auf dem Gelände befindlichen Personen kann G+J Events GmbH jedoch in keinem Falle eine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.
- (3) Der Aussteller hat in jedem Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgegenstandes zu sorgen. Entsprechendes Wachpersonal kann nur mit der Genehmigung von G+J Events GmbH und nur bei der von dieser zugelassenen Wachfirma beantragt und beauftragt werden. G+J Events GmbH übernimmt für die Wachen keinerlei Haftung. Die Kosten trägt der Aussteller.
- (4) Es wird empfohlen eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

## 10. Vorbehalte

- (1) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Teilnahmebedingungen. Hierfür kann G+J Events GmbH keine Haftung übernehmen
- (2) Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Punkte in vollem Umfang gültig.
- (3) G+J Events GmbH ist berechtigt, Veranstaltungen zu verschieben, verkürzen, verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von G+J Events GmbH liegen, dies erfordern, dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt und behördliche Anordnungen.
- (4) Der Aussteller hat in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht.
- (5) Die von G+J Events GmbH hierdurch ersparten Aufwendungen sind dem Aussteller gutzubuchen.
- (6) Schadenersatzansprüche des Ausstellers bestehen nicht.
- (7) Bei Beschäftigungsverhältnissen sind die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Gastgeberlandes einzuhalten.
- (8) Der Aussteller hat sich ebenfalls über alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf das Ausstellungsgelände, zu informieren und diese zu beachten.
- (9) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller.
- (10) G+J Events GmbH behält sich vor, die vorläufigen Flächenpläne, die der Anmeldung des Ausstellers zugrunde liegen, bis zum Messebeginn abzuändern.
- (11) G+J Events ist berechtigt, den Titel der Ausstellung nach eigenem Ermessen zu verändern. Die Änderung des Titels soll dem Aussteller möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

## 11. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

- G+J Events GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

## 12. Nichteinhaltung der Bedingungen

- Im Falle von Verstößen des Ausstellers gegen die Teilnahmebedingungen kann G+J Events GmbH den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

## 13. Schlussbestimmung

- (1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt der Aussteller die vorliegenden "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" sowie "Technische Richtlinien" und die Hausordnung zum Veranstaltungsort der jeweiligen Ausstellung/ Messe als in allen Teilen rechtsverbindlich an.
- (2) Zusätzliche Vereinbarungen, Sondergenehmigungen oder Regelungen anderer Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch G+J Events GmbH.
- (3) Alle Ansprüche der Aussteller gegen G+J Events GmbH verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Veranstaltungsbedingungen. Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Regelungen in vollem Umfang gültig.
- (7) Verstößt der Aussteller trotz Abmahnung bzw. Nachfristsetzung gegen seine vertraglichen Pflichten und insbesondere gegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, kann der Veranstalter den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

## 14. Gerichtsstand

- Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart. G+J Events GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Mieters Klage zu erheben.

## 15. Anwendbares Recht

- Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen